OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151498/26/MK

Datum:
Linz, 9. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von Herrn K G, x, B, vertreten durch die P V Rechtsanwälte GmbH, x, R, gegen den Bescheid des Feuerwehrkommandos der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt x vom 05.01.2018, betreffend die Überstellung in den Reservestand nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt x (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.11.2017 wurde Herr K G, x, B (in der Folge: Bf), davon in Kenntnis gesetzt, dass er mit einstimmigen Kommandobeschluss vom 27.10.2017 in den Reservestand versetzt worden sei, da es sein Gesundheitszustand nicht mehr erlaube ein aktives Mitglied der Stadtfeuerwehr x zu sein.

I.2. In einer Stellungnahme zu dieser Mitteilung führte der Bf am 11.12.2017 aus, dass eine Versetzung in den Reservestand nur in Bescheidform möglich sei. Das vorliegende Schriftstück stelle keinen Bescheid dar, weshalb der Antrag auf Zustellung der Entscheidung des Kommandos in rechtsgültiger Form gestellt würde.

Für den Fall, dass die belangte Behörde das obzitierte Schreiben als Bescheid qualifiziere, würde vorsorglich das Rechtsmittel der Beschwerde ausgeführt.

I.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 05.01.2018 wurde die Überstellung des Bf in den Reservestand gemäß § 23 Abs. 6 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) ausgesprochen und begründend festgestellt:

Der Bf sei seit 1971 aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt x. Seit 27.11.2013 habe er aber an keiner einzigen Aktivität der Feuerwehr x oder einer anderen Feuerwehr in Oberösterreich teilgenommen, und zwar weder an Einsätzen oder Übungen noch an gemeinschaftlichen Tätigkeiten oder kameradschaftlichen Veranstaltungen.

Im Zuge einer zeugenschaftlichen Einvernahme des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr x bzw. dessen Vorgänger beim Landesgericht Ried im Innkreis wurde diesen mitgeteilt, dass der Bf aus mehreren Gründen gesundheitlich nicht mehr in der Lage sei, den aktiven Dienst bei der Feuerwehr auszuüben. Angeführt worden wären sowohl körperliche wie auch psychische Erkrankungen. Die in der obzitierten Stellungnahme ausgeführten Umstände, dass es dem Bf ausschließlich aufgrund seiner vorübergehenden Invalidität nicht möglich gewesen sei, an Übungen und Einsätzen teilzunehmen, müssten als unglaubwürdig qualifiziert werden. Der Bf habe sich seit über 4 Jahren generell nicht mehr im Geschehen der Feuerwehr beteiligt. Daran würde auch die Tatsache einer bloß befristeten (und zwischenzeitlich bereits verlängerten) Invaliditätspension nichts ändern.

I.4. Gegen diesen Bescheid richtete sich die Beschwerde vom 01.02.2018, in welcher die Aufhebung des bekämpften Bescheides, in eventu die Zurückweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde beantragt und zusammengefasst folgende Beschwerdegründe vorgebracht wurden:

I.4.1. Der Bf sei in seinem subjektiven Recht auf Parteiengehör verletzt, da er weder von der beabsichtigten Beschlussfassung betreffend die Überstellung in den Reservestand informiert, noch in diesem Zusammenhang zu seinem Gesundheitszustand befragt worden wäre. Dieser sei der belangten Behörde zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gar nicht bekannt gewesen. Die Zuerkennung einer (demnächst auslaufenden) befristeten Invaliditätspension zeige, dass eine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten sei. Hätte sich die belangte Behörde informiert, hätte ihr der Bf mitteilen können, dass er beabsichtige, nach seiner Genesung wieder für die Feuerwehr x tätig zu sein.

I.4.2. Die der Entscheidung der belangten Behörde zugrunde liegenden Informationen über den Gesundheitszustand des Bf aus dem Verfahren vor dem Landesgericht Ried im Innkreis, x, seien aus dem Zusammenhang gerissen und fehlinterpretiert worden. Aus dem Gesamtprotokoll würde sich ebenfalls der Umstand der bloß vorübergehenden Invaliditätspension ergeben.

Darüber hinaus habe der Bf das Gespräch mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr x gesucht, um diesen über seinen Gesundheitszustand, welcher sich durch einen Unfall im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei der Tauchgruppe der Feuerwehr verschlechtert habe, zu informieren. Der Bf, der seit seinem 11. Lebensjahr bei der Feuerwehr aktiv sei, habe dabei angeboten, bis zur völligen Wiederherstellung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit weniger anstrengende Tätigkeiten (etwa in der Einsatzzentrale) zu verrichten. Diese Tätigkeiten könne der Bf auf Grund seiner Erfahrungen bestens ausführen. Dieses Angebot sei abgelehnt worden. Eine Aufforderung zur Teilnahme an den Aktivitäten der Freiwilligen Feuerwehr x sei nie erfolgt.

I.4.3. Aus dem bekämpften Bescheid wäre auch nicht ersichtlich, aufgrund welcher Krankheit bzw. welchen Gebrechens die Überstellung in den Reservestand erfolgt sei. Dies hätte jedenfalls einer näheren Begründung bedurft. Die Überstellung in den Reservestand sei nur bei dauernder gesundheitlichen Nichteignung möglich. Diese liege beim Bf aber nur vorübergehend vor.

I.5. Der gegenständliche Verfahrensakt wurde mit Schreiben vom 15.02.2018 unter Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Entscheidung vorgelegt.

I.6. Aufgrund des Beschwerdevorbringens wurde vom erkennenden Gericht der Verfahrensakt des Landesgerichts Ried im Innkreis zum Zweck der Einsichtnahme

angefordert. Die darin enthaltenen medizinischen Unterlagen wurden zum Akt genommen.

I.7. Darüber hinaus wurde die belangte Behörde um Bekanntgabe des Anforderungsprofils des Bf, d.h. um Bekanntgabe jener Aufgaben und Tätigkeiten ersucht, die dieser aufgrund seiner Ausbildung erfüllen bzw. ausüben könne.

Es wurde eine Aufstellung von Ausbildungslehrgängen, beginnend mit dem Jahr 1978, vorgelegt, und ausgeführt, dass der Bf als Atemschutzträger, Schiffsführer, Rettungsschwimmer und Vollschutzanzugträger eingesetzt werden könnte, dazu aber aufgrund seiner körperlichen Verfassung nicht in der Lage sei. Auch müsse aufgrund der bereits länger dauernden Nichtteilnahme des Bf an Übungen und Schulungen davon ausgegangen werden, dass dieser die entsprechenden Fertigkeiten im Umgang mit den heutigen Gerätschaften nicht besitze und auch – zumindest nicht rasch – nachholen könne. Es würden jährlich ca. 35-45 Ausbildungsveranstaltungen angeboten, welche den Mitgliedern auch mitgeteilt würden. Der Bf nehme daran seit Jahren nicht teil, besitze also auch die nötigen Fertigkeiten nicht.

Weniger körperlich herausfordernde Funktionen (Schriftführer, Kassier) wären durch gewählte Feuerwehrmitglieder besetzt.

I.8. Die beigeschafften medizinischen Unterlagen wurden einem Amtssachverständigen aus dem Bereich Humanmedizin mit dem Ersuchen um Beurteilung der Einsetzbarkeit des Bf übermittelt. Am 12.09.2018 wurde eine Untersuchung des Bf durch den beigezogenen Amtssachverständigen vorgenommen. In seinem schriftlichen Gutachten vom 10.10.2018 führt dieser – nach detaillierter Auflistung der Vorgeschichte und Darstellung des eigenen Untersuchungsergebnisses – Folgendes aus:

„BEURTEILUNG / GUTACHTEN:

In der Vorgeschichte wurde Herr G neurologisch-psychiatrisch und unfallchirurgisch begutachtet und zum jeweiligen fachspezifischen Bereich ein Leistungskalkül erstellt.

Am 12.09.2018 wurde Herr G ho. untersucht und es zeigte sich ein Beschwerdebild, das gut mit den genannten Leistungskalkülen in Einklang zu bringen ist.

Zusätzlich zu den fachärztlich begutachteten psychiatrischen und unfallchirurgischen Beschwerden bestehen eine Hypertonie und ein Diabetes mellitus mit medikamentöser Behandlung.

In der von der Freiwilligen Feuerwehr x übermittelten Auflistung der absolvierten Ausbildungen ergeben sich für spezifische Feuerwehreinsätze erforderliche Tätigkeiten wie: Tauchen, Schiffsführung, Wasserwehr, Einsatzleiter, Strahlenmesser, Maschinist, Atemschutz, Funk, Ausbilder, Kommandant, gefährliche Stoffe, Retter, Vollschutzanzugträger. Die damit verbundenen Aufgaben erfordern zum Teil über den

‚normalen Gesundheitszustand' erforderliche gesundheitliche Voraussetzungen (z.B. Tauchen, Atemschutz), mit eigenen Überprüfungen des Gesundheitszustandes (‚Tauglichkeitsuntersuchungen').

- Den im Status und in den fachärztlichen Gutachten beschriebenen psychischen und somatischen Zustand ist eine Eignung für diese Tätigkeiten nicht gegeben.

  Zu den in den fachärztlichen Gutachten beschriebenen Einschränkungen ergeben sich aus der eigenen Untersuchung Beeinträchtigungen des Hörvermögens (Tinnitus, selbst angegebene Hörminderung bei Menschenansammlungen), woraus sich eine Nichteignung für Tätigkeiten unter Menschenansammlungen ergibt.

- Bezüglich der psychischen Belastbarkeit ergeben sich gegenüber dem fachärztlich psychiatrischen Gutachten keine zusätzlichen Aspekte. Die dort getroffenen Feststellungen sind aus allgemein medizinischer Sicht unter Berücksichtigung arbeitsmedizinischer Aspekte gut nachvollziehbar.

- Bewegungsapparat:
  Hier ergeben sich gegenüber dem fachärztlichen Gutachten bezüglich der chronischen Beschwerden des Bewegungsapparates keine zusätzlichen Aspekte.
  Erschwert wird das als chronisch anzusehende Beschwerdebild durch die als vorübergehend beschriebenen Schmerzzustände und Bewegungseinschränkungen nach dem Sturz im Juli 2018.
  Insgesamt sind die Ausführungen des fachärztlichen Gutachtens aus allgemein medizinischer Sicht unter Berücksichtigung arbeitsmedizinischer Aspekte gut nachvollziehbar.

  Erschwerend im Gesamtbild sind die (da nicht unmittelbar zum Fachbereich zählend in den Gutachten nicht weiter bearbeiteten) beschriebenen medikamentenpflichtigen Krankheitsbilder der Hypertonie und des Diabetes mellitus.
  Wenn diese auch nicht unmittelbar zur subjektiven Schmerzepisoden oder ähnlichen Beschwerden führen, ist davon auszugehen, dass sie eine berufliche Belastbarkeit erheblich einschränken.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die in den Fachgutachten für Psychiatrie und Unfallchirurgie erstellten Leistungskalküle aus allgemein medizinischer Sicht unter Berücksichtigung arbeitsmedizinischer Aspekte gut nachvollziehbar sind. Auf die dort getroffenen Feststellungen wird verwiesen.
Aus der eigenen Untersuchung kommt zu den chronischen Beschwerdebildern die passagere Schmerzepisode durch den Sturz vom 2. Juli 2018, die medikamentenpflichtige Hypertonie und der medikamentenpflichtige Diabetes mellitus, der Tinnitus, und die subjektiv beschriebene Hörminderung bei Menschenansammlungen dazu.

Eine Einsetzbarkeit im Feuerwehrdienst oder in einem anderen Arbeitsbereich ist in der Zusammenschau der dokumentierten Einschränkungen aus ho. Sicht nicht realistisch."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.9. Am 14.11.2018 wurde eine mündliche Verhandlung, vornehmlich zum Zweck der Erörterung des medizinischen Gutachtens, durchgeführt.

Eingangs wurde seitens der belangten Behörde dabei ausgeführt, dass der Bf aufgrund seiner langen Inaktivität auch zum Ausdruck bringe, dass er kein Interesse mehr an der Feuerwehr x habe. Auch wenn dies nur mittelbar von Bedeutung sei, müsse doch darauf hingewiesen werden, dass auch im Verfahren vor dem Landesgericht Ried betreffend die Pensionierung des Bf festgehalten worden sei, dass dieser aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage sei, Dienst in der Feuerwehr zu verrichten. Dass es sich um einen befristeten Pensionsbescheid handle, stelle eine übliche Vorgangsweise dar. Die belangte Behörde sei somit nur ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen. Die Versetzung in den Reservestand stelle das gelindere Mittel im Vergleich zur ehrenvollen Entlassung dar.

Demgegenüber führte der Bf aus, dass das Vorbringen, kein Interesse mehr an der Feuerwehr x zu haben, nicht nachvollzogen werden könne. Er selbst habe – wenngleich in eingeschränktem Ausmaß – angeboten, im Innendienst Tätigkeiten zu verrichten.

Nach Erörterung des oben dargestellten medizinischen Gutachtens und wechselseitiger Diskussion des Ergebnisses in welcher der Bf selbst attestierte, nicht mehr uneingeschränkt Dienst in der Feuerwehr verrichten zu können, stellte der Amtssachverständige ergänzend fest, dass eine Bewältigung von Arbeiten neben größeren Menschenansammlungen bzw. unter Stress seitens des Bf nicht möglich sei. Es wäre in diesem Zusammenhang auch auf die Fürsorgepflicht des „Arbeitgebers“ bedacht zu nehmen, da im konkreten Fall bei entsprechender Verwendung sowohl eine Selbst- als auch eine Fremdgefährdung nicht ausgeschlossen werden könne.

Dem Vorbringen des Bf, über eine 9-jährige Erfahrung in der L zu verfügen, trat die belangte Behörde damit entgegen, dass diese Tätigkeit zum einen schon relativ lange zurück liege, und sich seither die einschlägigen Anforderungen wesentlich geändert hätten. Dem kundgetanen Interesse an der Teilnahme am Feuerwehrleben sei entschieden entgegenzutreten, da in einem Zeitraum von 2010-2016 die praktische Nichtteilnahme an Aktivitäten der Feuerwehr dokumentiert sei. Darüber hinaus sei festzuhalten, dass die Versetzung in den Reservestand nicht zur Untätigkeit zwinge, sondern unterstützende Tätigkeiten gerade ein wesentliches Element des Reservestandes darstellen würden.

I.10. In einer Stellungnahme des Bf vom 11.12.2018 wurde ausgeführt, dass auf der Grundlage der im landesgerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten von einer grundsätzlichen Arbeitsfähigkeit des Einschreiters ausgegangen würde. Weiters sei in diesem Verfahren auf Antrag des Bf die Einholung eines berufskundlichen Gutachtens zum Beweis dafür beauftragt worden, dass dem Bf in einem bestimmten Ausmaß Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr möglich wären. Als Gutachter sei mit Beschluss vom einer 30.10.2018 Univ.-Prof. Dr. K

bestellt worden. Es würde daher beantragt, das gegenständliche Verfahren bis zum Vorliegen dieses Gutachtens auszusetzen, um dem vom erkennenden Gericht eingeholten medizinischen Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten zu können.

Dem Aussetzungsantrag wurde zwar aus dem Grund, dass es sich bei der von Univ.-Prof. Dr. K zu beantwortenden Frage um keine Vorfrage im verfahrensrechtlichen Sinn handle, nicht stattgegeben, es wurde aber eine Frist zur Vorlage dieses Gutachtens betreffend einen auch im gegenständlichen Verfahren zu beurteilenden Sachverhalt bis letztlich Ende Februar eingeräumt.

I.11. Mit Schriftsatz vom 01.03.2019 wurde das berufskundlich-arbeitspsychologische Gutachten samt einen im landesgerichtlichen Verfahren gestellten Antrag auf Gutachtenserörterung sowie einem Antrag auf neuerliche Fristerstreckung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegt. Im Ergebnis wird in diesem Gutachten festgehalten, dass der Bf auf Grund seines gravierend eingeschränkten Leistungskalküls im Zusammenhang mit Einsätzen bzw. bestimmten Tätigkeiten im Rahmen von Einsätzen überhaupt nicht mehr einsetzbar sei. Dies gelte auch für Assistenzleistungen, Schulungen oder sonstige Tätigkeiten.

Das Gutachten wurde dem Amtssachverständigen für Arbeitsmedizin für eine allfällige Ergänzung der bisherigen gutachterlichen Beurteilung übermittelt. Eine zum Zweck der Diskussion dieses Gutachtens mit den Verfahrensparteien anberaumte mündliche Verhandlung für den 25.04.2019 wurde im Hinblick auf das nun offenkundige Beweisergebnis auf Wunsch des Bf abberaumt, jedoch um Ausfertigung des Erkenntnisses ersucht.

I.12. Mit Schreiben vom 26.04.2019 wurde den Verfahrensparteien die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dieser Gutachtensergänzung innerhalb einer Woche eingeräumt. Diese Frist verstrich ungenutzt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14.11.2018 und (daran anschließend) Beurteilung eines berufskundlichen Gutachtens. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieses Ermittlungsverfahrens konnten weitere Beweisaufnahmen unterbleiben, da keine weitere Klärung des in diesem Verfahren gegenständlichen Sachverhaltes zu erwarten war. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht wie folgt fest:

Der Bf ist seit März 1971 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt x. Bis zum Jahr 2010 wurden zahlreiche Ausbildungen absolviert, die den Bf befähigen, die Funktion als Atemschutzträger, Schiffsführer, Rettungsschwimmer und Vollschutzanzugträger auszuüben.

Der Bf erlernte den Beruf des Industrieanlagenbauers und absolvierte Zusatzausbildungen zum Berufskraftfahrer und Tauchlehrer.

Bis in die frühen 1990-er Jahre war der Bf beim L beschäftigt. In der Folge war er bis 2008 als Masseur tätig.

Im Jahr 2008 hatte der Bf einen Unfall und es entwickelten sich in der Folge auch psychische Probleme. Von 2008 bis 2013 ging der Bf keiner Beschäftigung nach.

Per 01.03.2013 wurde eine befristete Berufsunfähigkeitspension zuerkannt.

Basierend auf dem beigeschafften neurologisch psychiatrischen Gutachten, dem Facharztgutachten für Unfallchirurgie und Sporttraumatologie sowie der amtsärztlichen Untersuchung vom 12.09.2018 ist von folgenden relevanten gesundheitlichen Einschränkungen auszugehen:

- Die festgestellten Leistungskalküle der körperliche Belastbarkeit (Tragen bis 5 kg, Heben bis 10 kg – laufend/dauernd) sowie Körperhaltung (Arbeiten sind vorwiegend in sitzender Tätigkeit möglich. Die sitzende Tätigkeit sollte 50 % der Arbeitszeit ausmachen. Gehende und stehende Tätigkeiten können für eine Dauer von etwa 30 Minuten durchgeführt werden. Anschließend muss gewährleistet sein, dass wieder einer sitzenden Tätigkeit nachgegangen werden kann) schließen einen operativen Dienst im Rahmen von Feuerwehreinsätzen aus.
- Arbeiten, die eine Konzentrationsfähigkeit verlangen, sind auszuschließen.
- Arbeiten bei vermehrten Menschenansammlungen sind auszuschließen. Es besteht eine (selbst angegebene) Beeinträchtigung des Hörvermögens bei Menschenansammlungen (Tinnitus).
- Die berufliche Belastbarkeit ist durch die Krankheitsbilder der Hypertonie und des Diabetes mellitus erheblich eingeschränkt.

Auf der Grundlage des berufskundlich-arbeitspsychologischen Gutachtens ist die Einsetzbarkeit des Bf im Rahmen der Tätigkeitsbereiche der Freiwilligen Feuerwehr x für die Zukunft gänzlich ausgeschlossen. Dies insbesondere auch deshalb, weil die vom Bf wiederholt ins Treffen geführte Möglichkeit der Einsatzkoordination im Sinne einer „Leitstelle“ im Rahmen der operativen Einsatzabwicklung durch die Freiwillige Feuerwehr x in dieser Form gar nicht vorgesehen sei, und eine Notwendigkeit dafür auch nicht bestehe.

Im Zeitraum zwischen 2010 bis einschließlich 2016 hat der Bf an einem Tauchlager (29.08.2010) und an 3 Übungen (07.11.2013, 03.09.2014 und 17.09.2014) teilgenommen bzw. einmal Dienst im Rahmen der „Jubiläumsstraße“ (27.11.2013) verrichtet.

Demgegenüber fanden im Zeitraum zwischen 2010 bis 2016 zwischen 72 und 137 Ausbildungsveranstaltungen (Durchschnitt: 116) sowie etwa 25 kameradschaftlichen Veranstaltungen pro Jahr statt. Die Anzahl der jährlichen Einsätze liegt zwischen 287 und 622 (Durchschnitt: 480). Anders ausgedrückt hat der Bf in 7 Jahren bei ca. 4.300 Feuerwehraktivitäten 4 Teilnahmen – und diese außerhalb des operativen Einsatzgeschehens – zu verzeichnen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den medizinisch-fachlichen Ausführungen der beigezogenen Sachverständigen, eigenen Angaben des Bf sowie den Aufzeichnungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt x. Vor dem Hintergrund der (im Internet vergleichend eingesehenen) Einsatzdokumentation aus dem Jahr 2018 zeichnen diese Angaben betreffend die jeweils angegebenen Größenordnungen ein nachvollziehbares Bild.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1.1. In der Sache:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015) lauten (auszugsweise):

„§ 2
Aufgaben der Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Feuerwehren sind:

1. Das Setzen von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden einschließlich der Stellung einer Brandsicherheitswache, der Vorkehrungen für die Brandbekämpfung und der nachfolgenden Sicherung- und Erhebungsmaßnahmen (vorbeugender und abwehrender der Brandschutz);

2. die Vorbereitung und Durchführung von Rettung- und Hilfsmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der Auswirkungen von Personen- und Sachschäden, soweit diese Schäden durch Unfälle oder Elementarereignisse eintreten (vorbeugender und abwehrender der Brandschutz);

3. die Leistung technischer Hilfe, insbesondere Rettung-und Hilfsmaßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere und Sachen sowie für die Umwelt, soweit es sich nicht ausschließlich um Hilfeleistungen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung gemäß § 2 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz handelt (technische Hilfeleistung).

(2) Jede Feuerwehr hat weiters die Aufgabe, an der Herstellung und Erhaltung ihrer Schlagkraft mitzuwirken.

(3) Zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Aufgaben hat jede Feuerwehr nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten auch über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus Unterweisungen im richtigen Verhalten bei Notfällen aller Art zu erteilen. In diesem Zusammenhang ist vor allem auch auf eine entsprechende Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung hinzuwirken.

(4) Über die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben hinaus kann jede Feuerwehr technische oder persönliche Leistungen erbringen, für die sie ihrer Ausrüstung und dem Ausbildungsstand ihrer Mitglieder nach geeignet ist. Solche Leistungen dürfen nur insoweit erbracht werden, als dadurch die Schlagkraft der Feuerwehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird und diese Leistungen nicht über das ortsübliche Maß hinausgehen. [...]

§ 20
Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder

(1) Die Feuerwehrmitglieder haben – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen – die Befehle der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten und der sonstigen nach der Dienstordnung zuständigen Vorgesetzten zu befolgen, es sei denn,

1. die Befolgung eines solchen Befehls würde gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen oder
2. der Befehl bezieht sich auf das Abstimmungsverhalten im Rahmen von Sitzungen des Feuerwehrkommandos oder der Vollversammlung.

(2) Die Feuerwehrmitglieder haben das ausschließliche Recht, Dienst- und Ersatzbekleidung sowie Dienstabzeichen zu tragen. Bei Einsätzen sind sie verpflichtet, die Einsatzbekleidung zu tragen. Den im Einsatz befindlichen Feuerwehrmitgliedern kommt der Schutz des § 74 Abs. 1 Z 4 Strafgesetzbuch zu.

(3) Die Feuerwehrmitglieder haben die Interessen und das Ansehen der Feuerwehr zu wahren und nach Maßgabe der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben an der Tätigkeit der Feuerwehr mitzuwirken. Insbesondere sind sie verpflichtet,

1. nach ihren Möglichkeiten an jedem Dienst teilzunehmen und sich der für sie vorgesehenen Ausbildung und fachlichen Schulung zu unterziehen;
2. sich bei jedem Alarm unverzüglich zur Dienstleistung einzufinden, sofern dies nicht aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen unmöglich ist;
3. die Dienst-und Einsatzbekleidung sowie die sonstige Ausrüstung der Feuerwehr sorgsam zu behandeln, nur zweckentsprechend zu verwenden und die zur Verfügung gestellte Ausrüstung über Aufforderung zurückzustellen;
4. Umstände, die die gesundheitliche Eignung – wenn auch nur kurzfristig für konkrete Einsätze – in Frage stellen, der Feuerwehrkommandantin bzw. dem

Feuerwehrkommandanten oder der Kommandanten bzw. dem Kommandanten der taktischen Feuerwehreinheit bekanntzugeben;

5. gute Kameradschaft zu allen Mitgliedern der Feuerwehr zu pflegen.

(4) Die Pflichten gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 obliegenden Feuerwehrmitgliedern der Reserve von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren nur insoweit, als sie zu ihren körperlichen Fähigkeiten entsprechenden, zumutbaren Dienstleistungen herangezogen werden.

[...]

§ 23
Mitgliedschaft

(1) Die freiwillige Feuerwehr besteht aus aktiven Feuerwehrmitgliedern, Feuerwehrmitgliedern der Reserve und Mitgliedern der Jugendgruppe(n).

[...]

(3) Als aktive Fördermitglieder dürfen nur Personen aufgenommen [...] werden, die

[...]

2. gesundheitlich geeignet sind,

[...]

(6) Feuerwehrmitglieder, die ihre gesundheitliche Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst auf Dauer verlieren, sind vom Feuerwehrkommando mit Bescheid in den Reservestand zu überstellen, sofern nicht die Gründe für eine ehrenvolle Entlassung gemäß Abs. 8 Z 1 vorliegen. [...]“

III.1.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

§ 7 Abs. 3 VwGVG legt fest, dass für den Fall, dass der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden ist, die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden kann, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 23 Abs.6 Oö. FWG 2015 ist der dauerhafte Verlust der gesundheitlichen Eignung für den Feuerwehrdienst Voraussetzung für die Versetzung in den Reservestand.

Der aktuelle Gesundheitszustand des Bf ist – einschließlich der berufskundlich-arbeitspsychologischen Beurteilung – zweifelsfrei dokumentiert und unstrittig. Dennoch stellte sich im Ermittlungsverfahren die Auslotung eventueller, für den Bf bewältigbarer Tätigkeits(teil)bereiche im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Feuerwehr als wesentliches Element der Sachverhaltsfeststellung dar, wobei ausdrücklich festzuhalten ist, dass der „Kameradschaftsdienst“ im Sinne von einfachen, unterstützenden Tätigkeiten bei Veranstaltungen außerhalb des gesetzlichen Aufgabenbereichs (§ 2 Oö. FWG 2015) sowie des Einsatzgeschehens dabei nicht zu berücksichtigen ist. Derartige Leistungen können auch – ja gerade – von Feuerwehrmitgliedern des Reservestandes verrichtet werden, weshalb auch im konkreten Anlassfall aus Sicht des erkennenden Gerichts der Versetzung in den Reservestand der Vorzug vor einer ehrenvollen Entlassung zu geben war.

Betrachtet man aber das Ergebnis des berufskundlich-arbeitspsychologischen Gutachtens, wird klar, dass eine aktive Dienstverrichtung des Bf im Rahmen der von den Feuerwehren zu erfüllenden Aufgaben unmöglich ist. Dies ist auf Grund der körperlichen Einschränkungen nicht nur für das Einsatzgeschehen im engeren Sinn anzunehmen, sondern explizit auch auf das Schulungswesen. In beiden Tätigkeitsbereichen sind Fehlleistungen nicht auszuschließen, sei es durch unmittelbares Handeln, oder mittelbar infolge mangelhafter Anleitung bzw. Unterweisung.

Abschließend ist festzuhalten, dass eine Verbesserung des Gesundheitszustandes in einem Ausmaß, welches eine (zumindest teilweise) Dienstfähigkeit gewährleisten würde, aus medizinischer Sicht keinesfalls indiziert ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Kriterien der Dienstfähigkeit (im Rahmen des Feuerwehrdienstes) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Weder im Zusammenhang mit der Qualifikation der gesundheitlichen Voraussetzungen noch hinsichtlich allfällig weiterhin möglicher Tätigkeitsfelder vermochte das Beschwerdevorbringen relevante Anhaltspunkte für eine Verwendung des Bf im (relevanten) Aufgabenbereich der Freiwilligen Feuerwehr x aufzuzeigen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger